



**Landkreis
Börde**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über
Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), i. V. m. § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021 (GVBl. LSA S. 472), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur
Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021, veröffentlicht unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> am 14. Juli 2021, Hinweisbekanntmachung am 21. Juli 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, geändert durch Verordnung vom 11. August 2021, veröffentlicht unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> am 11. August 2021, Hinweisbekanntmachung am 18. August 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird das Datum „9. September 2021“ durch das Datum „7. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.09.2021 in Kraft.

Kontakt:
Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Internet: www.landkreis-boerde.de
Telefon: +49 3904 7240-1202
E-Mail: landrat@landkreis-boerde.de

Begründung:

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht zuzulassen, wenn seit Inkrafttreten der Verordnung die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Dabei sind nach § 16 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts unterschreitet im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 29.05.2021 durchgängig den Wert von 35.

Mit der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021 hat der Landkreis Börde daher Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 12. August 2021 zugelassen. Aufgrund des fortdauernd niedrigen Inzidenzwertes wurden die Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 9. September 2021 verlängert.

Im Landkreis Börde werden zurzeit keine COVID-19 PatientInnen intensivmedizinisch behandelt. Wegen der immer noch niedrigen Sieben-Tage-Inzidenz und unter weiterer Berücksichtigung des Impffortschritts und des Infektionsgeschehens im Landkreis Börde wäre ein Absehen von den Erleichterungen bei der Testpflicht im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Berufsausübungsfreiheit nicht verhältnismäßig. Daher ist es gerechtfertigt, die Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 7. Oktober 2021 zu verlängern.

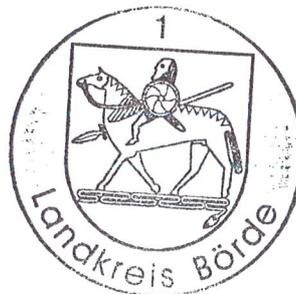
Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Verordnung kann nach § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV aufgehoben werden, wenn im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet.

Haldensleben, 09.09.2021



Martin Stichnoth
Landrat



Kontakt:
Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Internet: www.landkreis-boerde.de
Telefon: +49 3904 7240-1202
E-Mail: landrat@landkreis-boerde.de